

29.03.95

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)

Punkt 17 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 6 MHG)

"Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Rechtssicherheit im Interesse der Mieter und Vermieter beim Mieterhöhungsverfahren durch eine entsprechende Ergänzung des § 12 Absatz 6 dadurch verbessert werden kann, daß die dreimalige widerspruchsfreie Zahlung des erhöhten Betrages als Zustimmung gilt."

Begründung:

Eine derartige Prüfung hat zum Ziel, angesichts der durch den Gesetzesantrag verursachten Flut von Mieterhöhungsverkündigungen eine mögliche Prozeßlawine zu Lasten der Mieter zu vermeiden. Die Mieter kennen das im Gesetzesantrag vorgesehene Zustimmungserfordernis des Miethöherechts nicht. Bisher ist nach der Grundmietenverordnung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab Erhöhung der erhöhten Mietzins zu zahlen, ohne daß es einer ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Es wird deshalb Mieter geben, die nach einer Mieterhöhung entsprechend dem Gesetzesantrag trotz schriftlicher Aufforderung zur Zustimmung in der Mieterhöhungsverkündigung die Zustimmung durch eine vorbehaltlose Zahlung - wie bisher - deswegen für ausreichend erachten, weil sie einer solchen Aufforderung keine Bedeutung beimessen. Die Zahl dieser Fälle ist nicht einschätzbar. Die Vermieter könnten sich in diesen Fällen genötigt sehen, Klage zu erheben, um ihren Anspruch nicht durch den im Gesetzesantrag vorgesehenen Fristenablauf von 2 Monaten zu gefährden.

Die dadurch verursachten Prozeßkosten könnten die Mieter zusätzlich belasten.

Ausgeliefert am 29. MRZ. 1995